

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Gewerbebetrieb auf dem Flurstück 2/38 möchte seine baulichen Anlagen erheblich erweitern. Die Betriebsvergrößerung auf diesem Gelände ist erforderlich, um den Gewerbestandort zu erhalten. Um den Erhalt des Betriebes in Hirschhorn zu sichern, hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, eine zweckdienliche Bauleitplanung in Form einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den betroffenen Bereich durchzuführen.

Ziel und Zweck der Einbeziehungssatzung ist

- Die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden
- Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

2. Grundlagen der Planung

Aufgrund der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens das geeignete Instrument, die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung für alle Betroffenen verbindlich darzustellen, sowie aufzuzeigen, welche Festsetzungen der Berücksichtigungen der berührten Belange dienen und in welcher Weise die Belange gegeneinander und untereinander gewichtet wurden.

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung der Bauleitplanung sind die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB); die Baunutzungsverordnung (BauNVO); die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90); die Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in der jeweils neuesten Fassung.

3. Planungsvorgaben

3.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan von 1980 ist der Bereich des Betriebsgeländes als Gewerbefläche dargestellt. Die vorhandene und potentielle Siedlungsfläche reicht dort – dem alten Bachbett des Finkenbach folgend - bis nahe an den nördlich anschließenden Parkplatz und bildet hier ein spitzes Dreieck. Zwischenzeitlich wurde der Finkenbach naturnah ausgebaut. Gemäß den Erfordernissen für die Betriebserweiterung überschreitet die geplante Betriebsfläche der Satzung die im FNP dargestellte Fläche geringfügig in östlicher Richtung.

3.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bergstraße-Odenwald

Der größte Teil der Betriebserweiterung findet innerhalb der Innenabgrenzung statt. Lediglich in nördlicher Richtung überschreitet sie durch die geplante Hofnutzung und die Zufahrt zum Grundstück die Innenabgrenzung um ca. 19 m.

3.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplanentwurf ist - dem Verlauf des alten Bachbettes des Finkenbachs folgend – bis zur LSG-Grenze Siedlungsfläche dargestellt. Im Bereich der geplanten Zufahrt jenseits der LSG-Grenze ist ein Dreieck, dessen Spitze an der Hainbrunner Straße endet, ebenfalls noch Siedlungsfläche vorhanden, die den Erfordernissen der geplanten Zufahrt jedoch nicht entspricht.

3.4 FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn

Die geplante Siedlungsfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe – das Finkenbachtal ist hier aus dem Gebietsvorschlag herausgenommen – des FFH-Gebietes „Odenwald bei Hirschhorn“. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Waldgebiet. Das Gebiet soll dem Schutz und der Erhaltung der Flächen als Jagdgebiet des Großen Mausohr (*Myotis myotis*) dienen. Der Zweck des Gebietes wird durch die geplante Siedlungsfläche aufgrund der geringen Siedlungserweiterung nur unerheblich beeinträchtigt.

4. Verkehrsflächen, Versorgungsanlagen und –leitungen, Abwasserbeseitigung

4.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung der baulichen Anlagen erfolgt von der Hainbrunner Straße, an die das Betriebsgelände direkt anschließt. Zwischen dem Gebäude und der Hainbrunner Straße ist ein schmaler Streifen Betriebsgelände vorhanden über den bereits jetzt und auch in Zukunft die An- und Auslieferung erfolgt. Die Hoffläche in der Talaue, im Bereich des Untergeschosses des Gebäudes, dient der Abstellung von PKW der Betriebsangehörigen, Schwerlastverkehr zur An- und Auslieferung ist hier zukünftig nicht geplant.

4.2 Trinkwasserversorgung

Der Betrieb ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Das Konzept zur Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn liegt zwischenzeitlich zur behördlichen Genehmigung vor. Danach ist die Wasserversorgung für die Erweiterung des Gewerbebetriebes gesichert.

4.3 Schadloose Abwasserbeseitigung

Der Betrieb ist an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen.

4.4 Verwendung des Niederschlagswassers

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser der Gebäudeerweiterung soll in den Finkenbach geleitet werden. Da auf dem Betriebsgelände keine nennenswerten Grünflächen vorhanden sind, ist der Bau einer Zisterne für die Verwendung des Niederschlagswassers nicht geplant.

4.5 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist über die kommunale Wasserleitung in der Hainbrunner Straße gesichert.

4.6 Hochspannungsfreileitung Hirschhorn-Erbach

Über das Betriebsgelände führt eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE. Der Abstand zwischen Erdboden und Freileitung ist so groß, dass die Freileitung durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird und umgekehrt.

5. Umweltschutz

5.1 Immissionsschutz

Durch die Betriebserweiterung ist keine zusätzliche Belastung der Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten.

5.2 Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Satzung keine bekannt.

6. Erläuterungen zur Planung

Das vorhandene Gebäude weist straßenseitig zwei Geschosse und talseitig zur Finkenbachaue drei Geschosse auf. Die geplante Gebäudeerweiterung soll diese Höhenentwicklung übernehmen. Dabei ist jedoch im Untergeschoss nur eine teilweise Gebäudenutzung vorgesehen. Der größte Teil der Erweiterung wird hier auf Stelzen gestellt und einen Hof überdecken, der für die Unterbringung der KFZ der Betriebsangehörigen erforderlich ist. Die Erschließung des Hofes soll – wie bisher auch – über eine geneigte Zufahrt von der Hainbrunner Straße aus erfolgen.

Der Haupteingang zum Betrieb befindet sich im Erdgeschoss direkt an der Hainbrunner Straße. Von hier aus erfolgt auch die Anlieferung und Auslieferung durch LKW. Im Hof ist künftig kein Schwerlastverkehr für Anlieferung und Auslieferung geplant.

7. Natur- und Landschaftsschutz

Der Gewerbebetrieb befindet sich in der Talaue des Finkenbachs. Zwischen der Hainbrunner Straße und der Talaue ist eine Böschung vorhanden. Aufgrund dieser topologischen Gegebenheiten weist das bestehende

Gebäude straßenseitig zwei Geschosse und talseitig drei Geschosse auf. Nördlich des Gebäudes schließt sich ein Hof an, der der Unterbringung der Kfz-Stellplätze der Betriebsmitarbeiter und –besucher dient. Der Hof wird durch eine geneigte Zufahrt erschlossen. Im Bereich zwischen Hof und Finkenbach ist Grünland vorhanden, das als Frischwiese bewirtschaftet wird, nördlich des bestehenden Betriebes ebenfalls.

Das Gebäude soll in nördlicher Richtung künftig um 48 m erweitert werden, wobei die Erweiterung vorrangig ab Erdgeschoss erfolgen soll. Im talseitig sichtbaren Untergeschoss ist nur eine geringfügige Gebäudeerweiterung geplant. Hier wird der Hof überbaut, um die notwendigen Stellplätze unterzubringen. Die gesamte Betriebserweiterung (Gebäude-, Hof- und Zufahrtsflächen) wird etwa 40 m die bisherige Siedlungsfläche in nördlicher Richtung überschreiten. In östlicher Richtung wird ebenfalls Wiesenfläche durch die geplante Siedlungsfläche entfallen. Entlang des renaturierten Finkenbaches ist im Genehmigungsverfahren für den naturnahen Ausbau des Finkenbach ein Sukzessionsstreifen festgesetzt, der nunmehr eine Breite von 5,00 m aufweisen soll.

Durch die Frühjahrshochwasser hat sich das Bett des Finkenbaches im Bereich der geplanten Zufahrt deutlich nach Osten verlagert, während der Bereich des festgelegten Bachbettes durch erhebliche Geröllablagerungen langsam trocken fällt. Bei einem Ortstermin mit der oberen Wasserbehörde wurde beschlossen, dem geänderten Bachverlauf insoweit Rechnung zu tragen, als die Bachkurve in diesem Bereich entsprechend der neuen Situation etwas abgeflacht wird. Weiterhin wurde beschlossen, den Sukzessionsstreifen auf der westlichen Gewässerseite auf 5,00 m festzusetzen, um die Aue offen zu halten. Ein entsprechend geänderter wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid liegt zwischenzeitlich vor.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Fläche von 3.387 qm. Davon entfallen für die Betriebserweiterung (Gebäude- und Hofflächen) 1.194 qm. Im Erdgeschoss soll das Gebäude in Zukunft um 48 m verlängert werden. Im talseitigen Untergeschoss soll die Erweiterung des Gebäudes lediglich 191 qm betragen. Hier wird das straßenseitige Erdgeschoss weitgehend auf Stelzen gestellt.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege wurde die nördlich des geplanten Betriebsgeländes und westlich des Finkenbaches befindliche Talaue der Grundstücke Nr. 3, 5/3 und 2/38 in die Satzung einbezogen. Dieser Bereich umfasst eine Fläche von 1.367 qm. Die Fläche weist eine großflächige Baumhecke sowie Wiesenfläche auf. Auf der Wiesenfläche wurden im Zusammenhang mit der Renaturierung des Finkenbaches flache Mulden im Bereich des ehemaligen Bachbettes als Feuchtbereiche belassen.

Nach der Renaturierung des Finkenbaches wurde die Talaue jenseits des bestehenden Betriebsgeländes im Herbst 2003 mit Weidelgras eingesät. Eine Bestandsaufnahme Ende Mai dieses Jahres ergibt, dass mit Beginn der neuen Vegetationsperiode der Bestand an Weidelgras deutlich zurückgegangen ist. Es haben sich neben Einsprengseln von Binsen eine Reihe anderer Pflanzen angesiedelt. Aufgrund dieses Befundes weist das Grünland nunmehr beginnende Extensivierungstendenzen auf. Dieser Sachverhalt ist in der Flächenbilanz berücksichtigt worden.

Landschaftsplanerische Beurteilung geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft (Bezugsnahme: Entwurf des Landschaftsplanes)

Bedeutung der Schutzgüter/Konfliktpotenzial:

Boden	kleinflächiger Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung und von Standorten mit hohem Ertragspotential der Böden, Verlust bzw. Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Böden, zum Großteil allerdings bereits versiegelt.
	- geringes Konfliktpotential
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung durch geringe Neuversiegelung, Nähe zu Fließgewässern und randliche Lage im Überschwemmungsbereich des Finkenbaches
	- mittleres Konfliktpotential

Klima	kleinflächiger Verlust einer Fläche mit Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und weitere Beeinträchtigung der Funktion als Luftleitbahn - geringes Konfliktpotential
Arten- und Lebensgemeinschaften	Zerstörung von Lebensräumen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften, aber Entwicklungspotential für Lebensräume feuchter Standorte. Auf der anderen Straßenseite sind Vorkommen der Äskulapnatter (<i>Elaphe longissima</i>) und der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) bekannt. - mittleres Konfliktpotential
Landschaftsbild	Stadttrandbereich ohne besondere Fernwirkung. Erscheinungsbild überwiegend durch vorhandenes, gewerblich genutztes Gebäude und eine elektrische Freileitung geprägt. - geringes Konfliktpotential
Freizeit und Erholung	Fläche besitzt keine besondere Bedeutung für Freizeit und Erholung. Gewisse Vorbelastung durch Straßenlärm vorhanden. - sehr geringes Konfliktpotential
Schutzstatus nach HENatG	teilweise (ca. 19 m) LSG „Bergstraße-Odenwald (Zone I)
Darstellung im Regionalplan Südhessen 2000	„Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“, „Regionaler Grünzug“, „Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer“ (randlich)
Darstellungen im Landschaftsplan	Leitbildraum: „Gewässer und Auenbereiche“, „Siedlungsbereiche“ Maßnahmen: Pflege von Feldhecken
Ergänzende Anmerkungen	In der Summe halten sich die Beeinträchtigungen in Grenzen, v.a. da die Fläche teilweise bereits versiegelt ist.
Bewertung des Eingriffes	landschaftsplanerisch vertretbar (13 Punkte)
Sonstige Hinweise und Empfehlungen:	
Minimierung der Eingriffe	Stellung des Gebäudes auf Stelzen (Überschwemmungsbereich)
Ausgleichsmaßnahmen	Extensivierung von Grünland

Die nördlichen, von der Betriebserweiterung nicht berührten Flächen der Grundstücke Nr. 3, 5/3 und 2/38 werden in der Bauleitplanung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die auf dem Gelände vorhandenen Baumhecke ist zu erhalten. Das verbleibende Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme zukünftig extensiv zu bewirtschaften. Durch die Extensivierung der Frischwiese mit Feuchtwiesenfragmenten soll in diesem Bereich das Entwicklungspotential für Lebensräume feuchter Standorte gestärkt werden.

Da mit den Maßnahmen im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung die mit der Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden können, wird seitens der Stadt Hirschhorn eine weitere Ausgleichsfläche, die Grundstücke Flur Nr. 19 Flurstück Nr. 530/3 und 530/4 zur Verfügung gestellt. Diese Fläche wird derzeit unregelmäßig als Schafweide genutzt. Eine Bestandsaufnahme Ende Mai dieses Jahres ergibt ein artenarmes, nitrophiles Grünland mit ruderalen Tendenzen. Die unregelmäßige Nutzung mit Brachezeiten und wohl auch die Einpferchung von Schafen haben zum nitrophilen Charakter der Fläche geführt. Die dominierenden Pflanzenarten sind

Giersch, Knäuelgras, scharfer Hahnenfuß am Werain, Wiesenrispe, Vogelwicke, einzelne Einsprengsel Ehrenpreis, weniger häufig Wiesenstorchenschnabel, einzelne Placken kriechender Hahnenfuß, Bärlauchsprengsel am Wegrain, Brennessel am Ufer und am Rain gehäuft.

Das in der Neckaraue liegende Grundstück soll künftig als extensiv genutzte Frischwiese bewirtschaftet werden. Mit dieser Ausgleichsmaßnahme kann die Flächenbilanz ausgeglichen werden.

Sachstand: 18.10.2005

Die Planungskarte zur Satzung „Hainbrunner Straße“ ist aufgestellt nach §§ 34 Abs 4 Nr. 3. und 9 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) i.V.m. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132); der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S 58) und der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen.

Zu dieser Planungskarte gehört die Satzung sowie eine Begründung und ein Bericht über die Beteiligung der berührten Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 5 BauGB.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Aufstellung der Satzung erfolgte am **08. Nov. 2005**

Hirschhorn, den **18. Nov. 2005**

Der Bürgermeister **Ute Stenger**
Bürgermeisterin



Willi Dreher
Erster Stadtrat

Der Beschluss der Satzung wurde ortsüblich am **18. Nov. 2005** bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. Die Satzung kann seit diesem Tag im Bauamt der Stadt Hirschhorn von jedermann eingesehen werden.

Hirschhorn, den **18. Nov. 2005**

Der Bürgermeister **Ute Stenger**
Bürgermeisterin



Willi Dreher
Erster Stadtrat

Legende zur Planungskarte

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1, 2, 4 BauGB i.V.m. BauNVO; PlanzV 90

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche, Zweckbestimmung:
- A In der überbaubaren Grundstücksfläche A sind die für die Nutzung des Baugrundstückes notwendigen Gebäude und Garagen sowie die sonstigen baulichen Anlagen zulässig.
- B In der überbaubaren Grundstücksfläche B sind die notwendigen Zufahrts-, Stell- und Nebenflächen zulässig. Zulässig sind Überdachungen im Hofbereich.
- C Umfahrt

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11. BauGB)

- Zufahrt zum Baugrundstück

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. und 25., (1a) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)
- Frischwiese extensiv bewirtschaftet, zweischürig, Mahd nach dem 15. 6. und nach dem 15.09. Düngung und Pestiziteinsatz sind untersagt.

Anpflanzung (ausschließlich Laubbäume und -sträucher sowie Hochstamm-Obstbäume, heimisch und standortgerecht, zulässig) und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25. BauGB):

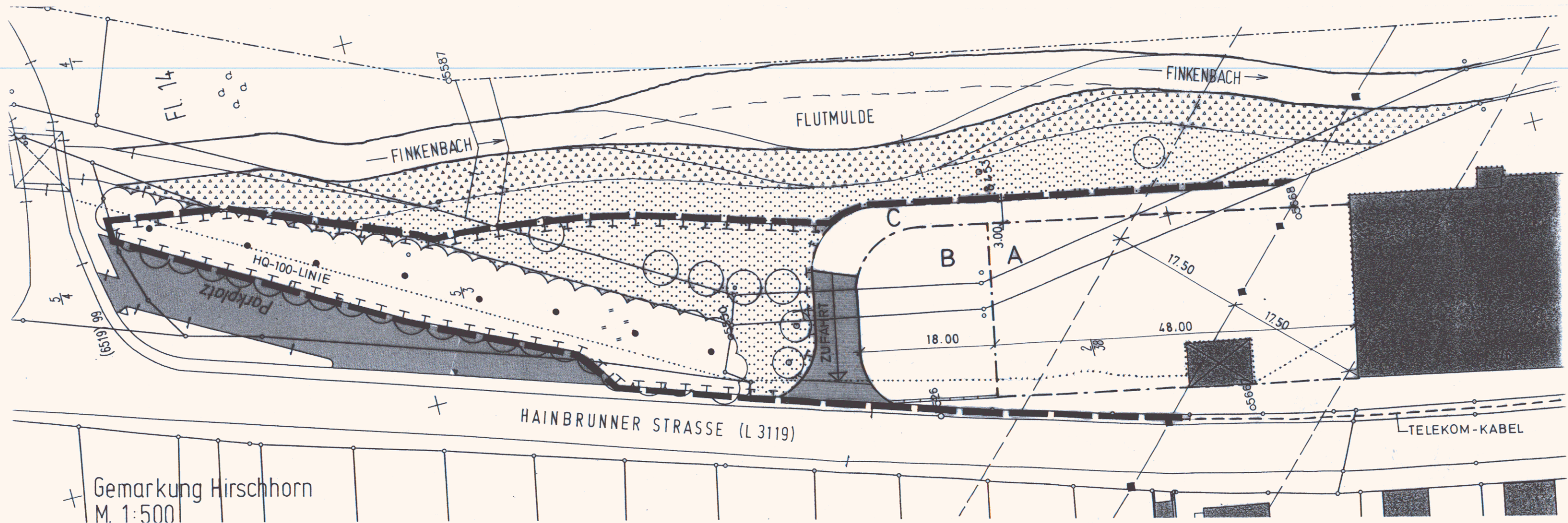
- Anpflanzung: Erhaltung:
- Bäume ○ Baumhecke

15. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung der einbezogenen Fläche
- geplante Stützmauer
- 110-KV-HSP.-Freileitung (Bestandsdarstellung)
- vorhandene Bebauung

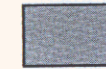
Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung

- Sukzessionsfläche im Uferbereich des Fließgewässers
- Vorhandene Wiese
- Vorhandener Parkplatz

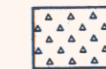


Legende**Bebauung**

Vorhandene Bebauung

VerkehrsflächenZufahrt zum Baugrundstück
Vorhandener Parkplatz**Flächen für die Landwirtschaft**

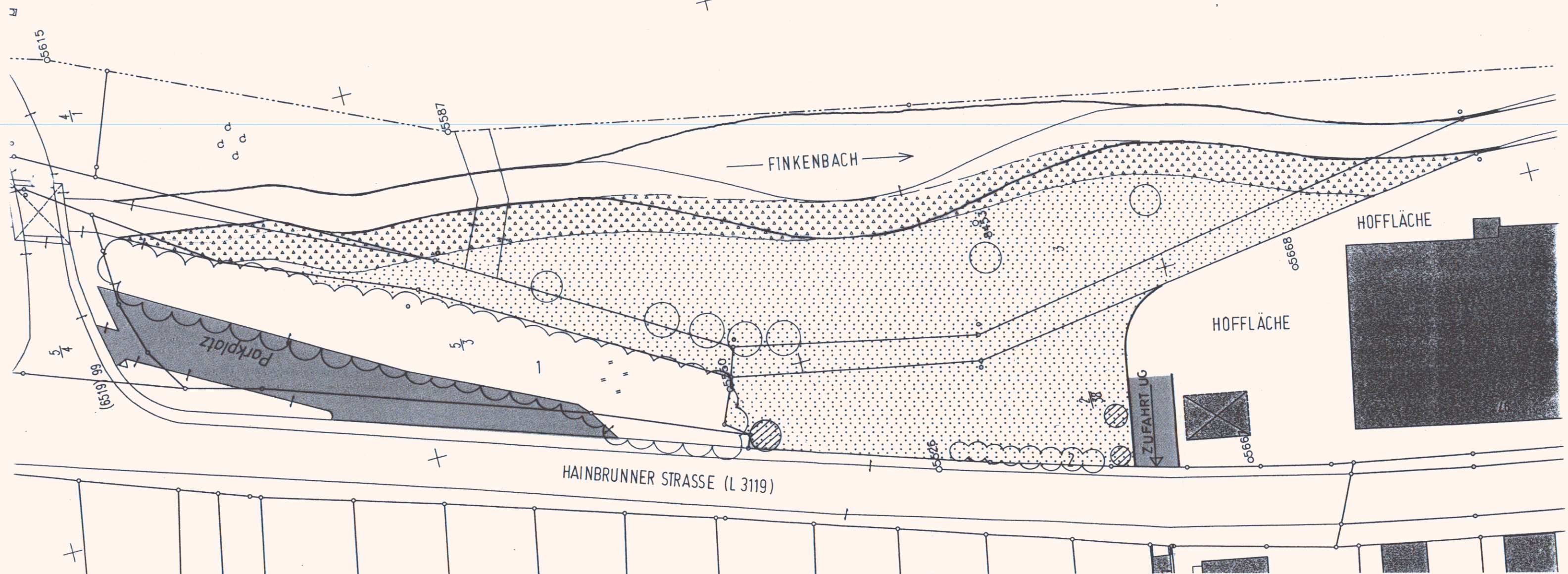
Frischwiese mit Extensivierungstendenzen

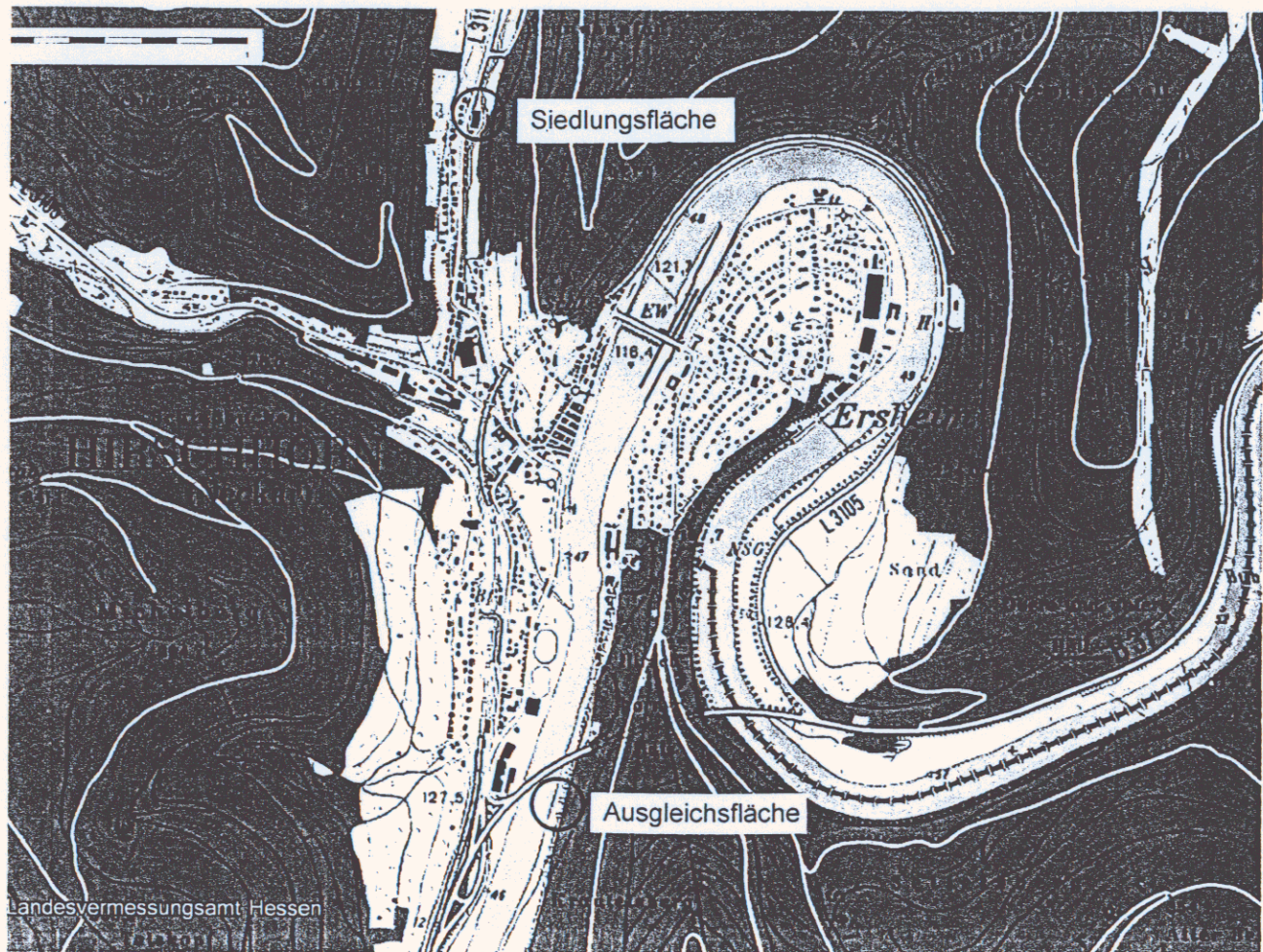
Sukzessionsfläche im Uferbereich
des Fließgewässers**Gehölzbestand**Gehölzstreifen, 1 vorwiegend Bäume;
(Baumhecke großflächig)
2 vorwiegend Sträucher

Obstbäume



Laubbäume





Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) einschließlich der bisher erfolgten Gesetzesänderungen hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am **08. Nov. 2005** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Flur 14, Flurstücke Nr. 2/38 (teilweise), 3 (teilweise) und 5/3 werden als Teil des im Zusammenhang bebauten Stadtteils der Stadt Hirschhorn einbezogen.

§ 2

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Die beigelegten Planungskarten einschließlich der in der Legende aufgeführten zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Auf die Satzung sind gemäß § 34 Abs. 4 letzter Satz die §§ 1a und 9 Abs. 1 BauGB anzuwenden. Die Festsetzungen zu Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich der Satzung sind verbindlich. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Steinhäufen als Rückzugsraum für die in der Nachbarschaft beheimatete Äskulapnatter anzuordnen. Weiterhin werden zum Ausgleich der auf der Siedlungsfläche vorbereiteten Eingriffe die Grundstücke Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstücke Nr. 530/3 und 530/4 als sonstiger Geltungsbereich in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Diese Flächen sind künftig als extensiv genutzte Frischwiese zu bewirtschaften (zweischürig, Mahd nach dem 15.6. und 15.9., Düngung und Pestiziteinsatz sind untersagt).

§ 5

Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

§ 6

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagwasser ist dem Finkenbach zuzuleiten.

§ 7

Die Lagerung von Gegenständen ist auf den in der Planungskarte dargestellten Wiesenflächen und auf der Umfahrung aufgrund der damit verbundenen Hochwassergefahren für die Unterlieger (Abtritt von Gegenständen) nicht zulässig.

Bauleitplanung der Stadt Hirschhorn
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Hainbrunner Straße“
Gemarkung Hirschhorn

§ 8

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

§ 9

Diese Satzung tritt nach dem Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn in Kraft. Die rechtskräftige Satzung kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Verwaltung der Stadt (Bauamt) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

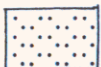
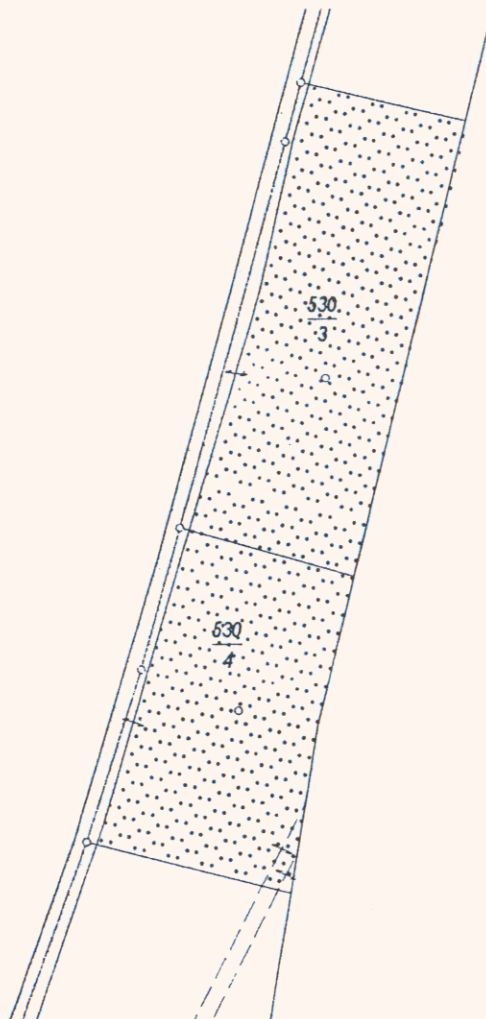
Hirschhorn, den

18. Nov. 2005

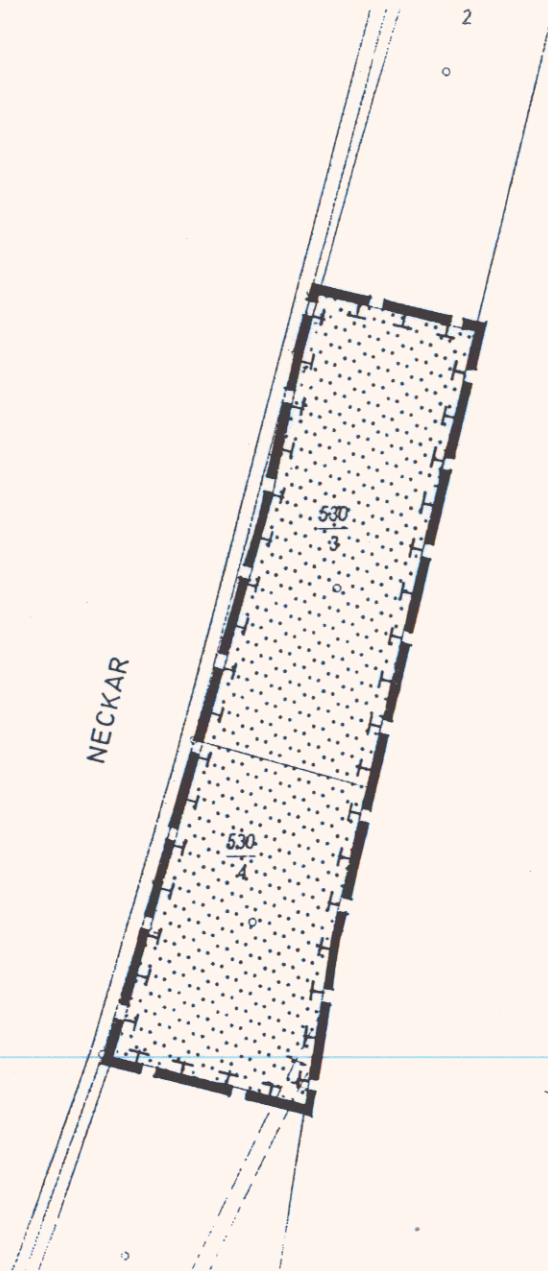



- Ute Stenger -
Bürgermeisterin


Willi Dreher
Erster Stadtrat



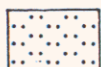
Schafweide mit Extensivierungstendenzen
entlang des Neckars und des Wegraines



13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB), Zweckbestimmung:



extensiv genutzte Wiese, zweischürig, Mahd nach dem 15.06. und nach dem 15.09. Düngung und Pestiziteinsatz sind untersagt